

In denen anno 1756. confirmirten Statutis der Büchsen-Schützen allhier, ist bereits umständlich enthalten, was bey Ladung und Abschiesßen der Feuer-Gewehre für Vorsicht angewendet werden solle, damit niemand zu Schaden und Unglück komme, welches in dem Anschläge vom 20. Julii 1782. auf höchsten Befehl, anderweit eingeschärfft, erläutert und gemessenst verpönt worden.

Ob wir nun schon überzeugt gewesen, daß diese Vorschriften auf das genaueste würden beobachtet werden, da selbige nicht nur gute Ordnung, sondern auch hauptsächlich die Abwendung besorglicher Lebens-Gefahr zum Zwecke gehabt; So hat doch die Erfahrung das Gegentheil gelehret; Wannhero die Nothdurfft erfordert, daß die Schützen auf obige Anordnungen und auf deren stracklichere Beobachtung allen Ernstes und bey Vermeidung derer geordneten Strafen, verwiesen werden;

Zu Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit wird daher nicht nur alles dasjenige wiederhohlet und eingeschärfft, was in denen Statuten derer Büchsen-Schützen, sowohl als in nur oberwehnter Verordnung umständlich enthalten, sondern auch hierüber folgendes Obrigkeitswegen verordnet und zur Vorschrift gegeben, daß

- i.) das Laden derer Gewehre niemahln einem zu jungen, betrunckenen, oder der Sache unfundigen Manne, der damit nicht umzugehen weiß, überlassen, sondern von einem, oder dem andern derer anwesenden Aeltesten,



festen, daß alles darbey ordentlich zugehe, die genaueste Obacht geführet werden solle; Bey sothaner Ladung ist

- 2.) das Gewehr auf die, in dem Schießhause angebrachte Lade-Tische aufzulegen und so zu stellen, daß die Richtung auf niemand gehe, noch dasselbe umgestoßen werden könne, auch ist solches nur auf der Seite, in senkrechter Höhe aus dem Schießhause in den Schießstand zu tragen; Weils
- 3.) mit dem Schieß-Pulver sehr unvorsichtig umgegangen wird; So soll kein Pulver in Pappier oder Kästen auf die Lade-Tische gebracht werden, sondern die Schützen haben sich der Pulverhörner bey dem Laden zu bedienen und sich sorgfältig in Acht zu nehmen, daß das Pulver weder auf denen Lade-Tischen, noch auf dem Boden verstreuet werde. Zu desto mehrer Vorsicht ist
- 4.) nöthig, daß die Pulverhörner ebenfalls nicht herum liegen bleiben, sondern von denen so geladen, nach gemachten Gebrauch, in die Taschen gesteckt werden;
- 5.) Die Pulver-Kästen sollen, wie zeithero gewöhnlich, nach beendigten Schiessen auf den obern Boden des Schießhauses jedesmahl gebracht, in die darzu bestimmten Schräncke zum Aufheben gesetzt, und die Pulverhörner mit aller nöthigen Behutsamkeit gefüllet werden.

6.) Wenn

- 6.) Wenn das geladene Gewehr auf den Schießstand und in die gehörige Lage auf der Brüstung gebracht, auch allda das Zündkraut auf die Pfanne geschüttet und das Rad gespannt worden, das Gewehr aber versaget, oder das Zündkraut abbrennet; So sollen die Schützen dieses geladene und versagende Gewehr nicht, wie zeithero geschehen, zurück in das Schießhaus und an den Ort, wo andere Gewehre geladen werden, tragen, sondern sie sind verbunden, in dem Schießstande das Schloß abzuschrauben und mit möglichster Behutsamkeit den Schuß herauszuziehen; Auch kann
- 7.) nicht gestattet werden, sondern es bleibt durchaus verboten, an eine geladene Büchse einen neuen Stein aufzuschrauben oder zu schärfen, vielmehr ist hierzu das Schloß zuerst abzuschrauben und in solches der Stein einzuschrauben, oder zu schärfen.

Wie denn endlich

- 8.) alles und jedes Taback-Rauchen auf dem Schießplatz und in sämtlichen Partierre des Schießhauses befindlichen Behältnissen, ohne Ausnahme, so lange das Schiessen jedesmahln dauert und die Schieß-Pulver Vorräthe nicht wiederum in Sicherheit gebracht, auch alles gehörig gefäubert worden, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, nochmahln untersaget wird.

FKYa 2908

X3370873
W18

Es werden daher sämtliche Schützen hierdurch ermahnet, und Obrigkeitswegen bedeutet, daß sie diesen allen auf das genaueste nachkommen, und sich für der im Gegenfall unaussbleibend zu gewarten habenden Bestrafung hüten; auch werden die Aeltesten und Officiers sowohl als der Ziehler hierauf allenthalben die genaueste Obacht führen und, wenn dargegen gehandelt wird, solches bey uns anzeigen, maassen man sich sonst an sie halten, und sie zur Verantwortung und Strafe ziehen wird.

Dresden den 2. Jan. 1786.



Der Rath zu Dresden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Sn denen anno 1756. confirmirten Statutis der Büchsen-Schützen allhier, ist bereits umständlich enthalten, was bey Ladung und Abschiesfen der Feuer-Gewehre für Vorsicht angewendet werden solle, damit niemand zu Schaden und Unglück komme, welches in dem Anschläge vom 20. Julii 1782. auf höchsten Befehl, anderweit eingeschärfft, erläutert und gemessenst verpönt worden.

Ob wir nun schon überzeugt gewesen, daß diese Vorschriften auf das genaueste würden beobachtet werden, da selbige nicht nur gute Ordnung, sondern auch hauptsächlich die Abwendung besorglicher Lebens-Gefahr zum Zwecke gehabt;

Erfahrung das Gegentheil gelehret; Warnung erfordert, daß die Schützen auf obige auf deren stracklichere Beobachtung allen Vermeidung derer geordneten Strafen, ver-

hütung der öffentlichen Sicherheit wird da- es dasjenige wiederhohlet und eingeschärfft, turen derer Büchsen-Schützen, sowohl als er Verordnung umständlich enthalten, son- folgendes Obrigkeitswegen verordnet und geben, daß

derer Gewehre niemahln einem zu jungen, nen, oder der Sache unkundigen Manne, nicht unzugehen weiß, überlassen, sondern n, oder dem andern derer anwesenden Mel- testen,

